

Mitteilung des Senats vom 18. November 2025

Dienstunfähigkeit im Polizei- und Justizvollzugsdienst sowie im feuerwehrtechnischen Dienst im Land Bremen – Strukturen und Perspektiven

Die Fraktion der SPD hat unter Drucksache 21/1368 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Beamt:innen des Polizeivollzugsdienstes und der Justizvollzugsanstalt sind derzeit vollzugsdienstunfähig (bitte jeweils getrennt angeben)?

Dienstunfähigkeit liegt bei derjenigen/demjenigen vor, die/der aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund ihres/seines körperlichen Zustandes dauerhaft unfähig ist, die dienstlichen Pflichten zu erfüllen.

Die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte ist dienstunfähig, wenn sie oder er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, dass sie ihre oder er seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von zwei Jahren wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit), es sei denn, die auszuübende Funktion erfordert bei Beamt:innen auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt (sogenannte eingeschränkte Polizeidienstfähigkeit). Für Beamt:innen des Justizvollzugs tritt an die Stelle der Polizeivollzugsdienstunfähigkeit die Justizvollzugsdienstunfähigkeit.

Dienstunfähige Beamt:innen werden in den Ruhestand versetzt. Daher wird die Frage dahin gehend interpretiert, dass die Antwort die Anzahl der Beamt:innen des Polizeivollzugsdienstes und des Justizvollzugsdienstes abbildet, die eingeschränkt polizeidienstfähig beziehungsweise eingeschränkt justizvollzugsdienstfähig sind.

Zum Stichtag 1. Oktober 2025 sind

- 91 Beamt:innen des Polizeivollzugsdienstes der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven eingeschränkt polizeidienstfähig und
- 10 Beamt:innen der Justizvollzugsanstalt eingeschränkt justizvollzugdienstfähig.

2. Wie viele Angehörige des feuerwehrtechnischen Dienstes in Bremen und Bremerhaven sind derzeit feuerwehrdienstunfähig?

Siehe Definition zu Frage 1; für die Beamt:innen der Berufsfeuerwehren tritt an die Stelle der Polizeivollzugsdienstunfähigkeit die Feuerwehrdienstunfähigkeit.

Dienstunfähige Beamt:innen werden in den Ruhestand versetzt. Daher wird die Frage dahin gehend interpretiert, dass die Antwort die Anzahl der Beamt:innen der Fachrichtung Feuerwehr abbildet, die eingeschränkt feuerwehrdienstfähig sind.

Zum Stichtag 1. Oktober 2025 sind

- 36 Beamt:innen der Fachrichtung Feuerwehr bei der Feuerwehr Bremen und der Feuerwehr Bremerhaven eingeschränkt feuerwehrdienstfähig.

3. Wie viele Beamt:innen befinden sich hierbei jeweils in vorübergehender und wie viele in dauerhafter Dienstunfähigkeit?

Eine vorübergehende Dienstunfähigkeit stellt eine Erkrankung, gegebenenfalls nachgewiesen durch ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung), dar, die akut auftritt und deren Ende absehbar ist. Eine vorübergehende Dienstunfähigkeit beginnt demnach mit dem ersten Krankheitstag; eine diesbezügliche Auswertung ist technisch nicht möglich und nicht aussagekräftig.

Daher wird die Frage nach der Anzahl der Beamt:innen, die sich in vorübergehender Dienstunfähigkeit befinden, dahingehend interpretiert, dass die Antwort die Anzahl der langzeiterkrankten Beamt:innen abbildet, das heißt, Beamt:innen ab einer dauerhaften Erkrankung von drei Monaten oder von drei Monaten innerhalb von sechs Monaten.

Zum Stichtag 1. Oktober 2025 sind

- 75 Beamt:innen des Polizeivollzugsdienstes der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven,
- 16 Beamt:innen im Justizvollzugsdienst und

- 13 Beamt:innen der Fachrichtung Feuerwehr bei der Feuerwehr Bremen und der Feuerwehr Bremerhaven langzeiterkrankt.

Bei der dauerhaften Dienstunfähigkeit wird die volle Dienstfähigkeit prognostisch auch in einem zukünftigen sechsmonatigen Zeitraum, bei Beamt:innen der Fachrichtungen Polizei, Feuerwehr und Justiz in einem zweijährigen Zeitraum, nicht wiederhergestellt. Wer dienstunfähig im Sinne des § 26 Absatz 1 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) ist, ist in den Ruhestand zu versetzen. Es gilt jedoch der Grundsatz „Verwendung vor Versorgung“, sodass vor der Versetzung in den Ruhestand die vom Bundesgesetzgeber geregelten versetzungsvermeidenden Maßnahmen zu prüfen sind.

Die Anzahl der Beamt:innen, die eingeschränkt polizeidienstfähig, eingeschränkt justizvollzugsdienstfähig und eingeschränkt feuerwehrdienstfähig sind, ergibt sich aus den Fragen 1 und 2.

Daher wird die Frage nach der Anzahl der Beamt:innen, die sich in dauerhafter Dienstunfähigkeit befinden, dahingehend interpretiert, dass die Antwort die Anzahl der Beamt:innen abbildet, die sich aufgrund festgestellter Polizeidienst-, Feuerwehrdienst- beziehungsweise Justizvollzugsdienstunfähigkeit im Ruhestand befinden und die die jeweilige Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben.

Zum Stichtag 1. Oktober 2025 befinden sich

- 55 Beamt:innen des Polizeivollzugsdienstes der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven,
- 14 Beamt:innen des Justizvollzugsdienstes und
- 14 Beamt:innen der Fachrichtung Feuerwehr bei der Feuerwehr Bremen und der Feuerwehr Bremerhaven,

aufgrund festgestellter Polizeidienst-, Feuerwehrdienst- beziehungsweise Justizvollzugsdienstunfähigkeit im Ruhestand, welche die jeweilige Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben.

4. In welcher Altersstruktur befinden sich die derzeit justizvollzugsdienst-, polizeidienst- beziehungsweise feuerwehrdienstunfähigen Beamt:innen jeweils in den Bereichen Justizvollzug, Polizei und Berufsfeuerwehr? Bitte getrennt nach vorübergehender und dauerhafter Dienstunfähigkeit ausweisen.

Justizvollzugs-, polizeidienst- beziehungsweise feuerwehrdienstunfähige Beamt:innen werden in den Ruhestand versetzt.

Die Antwort bildet daher die Anzahl der eingeschränkt justizvollzugs-, polizeidienst- und feuerwehrdienstfähigen Beamt:innen und die Anzahl der langzeiterkrankten Beamtinnen in der jeweiligen Altersstruktur ab:

Zum Stichtag 1. Oktober 2025 stellt sich die Altersstruktur der eingeschränkt polizeidienst-, feuerwehrdienst- und justizvollzugsdienstfähigen Beamt:innen wie folgt dar:

Bereich	Justiz	Polizei	Feuerwehr
Bis 29 Jahre	0 Beamt:innen	1 Beamt:in	0 Beamt:innen
30 bis 39 Jahre	3 Beamt:innen	5 Beamt:innen	1 Beamt:in
40 bis 49 Jahre	4 Beamtinnen	25 Beamt:innen	12 Beamt:innen
50 bis 59 Jahre	3 Beamt:innen	46 Beamt:innen	21 Beamt:innen
Ab 60 Jahre	0 Beamt:innen	14 Beamt:innen	2 Beamt:innen

Zum Stichtag 1. Oktober 2025 stellt sich die Altersstruktur der langzeiterkrankten Beamt:innen wie folgt dar:

Bereich	Justiz	Polizei	Feuerwehr
Bis 29 Jahre	0 Beamt:innen	7 Beamt:innen	0 Beamt:innen
30 bis 39 Jahre	7 Beamt:innen	15 Beamt:innen	4 Beamt:in
40 bis 49 Jahre	4 Beamtinnen	16 Beamt:innen	6 Beamt:innen
50 bis 59 Jahre	5 Beamt:innen	30 Beamt:innen	3 Beamt:innen
Ab 60 Jahre	0 Beamt:innen	7 Beamt:innen	0 Beamt:innen

5. Welche anderweitigen, amtsangemessenen Verwendungen konnten bislang für diese Beamt:innen eingerichtet oder vermittelt werden?

Folgende anderweitigen, amtsangemessenen Verwendungen konnten bislang für die eingeschränkt polizeidienst-, feuerwehrdienst- und justizvollzugsdienstfähigen Beamt:innen eingerichtet beziehungsweise vermittelt werden:

Im Bereich des Justizvollzugsdienstes werden Beamt:innen auf anderen Arbeitsplätzen in der Justizvollzugsanstalt Bremen eingesetzt und eingearbeitet, hier insbesondere in den Bereichen der Post- und Geschäftsstelle sowie in der Vollzugsgeschäftsstelle. Weitere Verwendungen finden in der zentralen Scanstelle der Justiz (angegliedert an die Fachgerichtsbarkeit – Verwaltungsgericht Bremen) statt.

Bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven werden die betreffenden Polizeivollzugsbeamt:innen auf verschiedenen Funktionen im Innendienst der Ortspolizeibehörde Bremerhaven (zum Beispiel

Anmeldung/Information, Zentrale Ermittlung der Kriminalpolizei) eingesetzt.

Bei der Polizei Bremen werden die betreffenden Beamt:innen direktionsübergreifend auf verschiedenen Funktionen in der Polizei Bremen verwendet und individuell erprobt.

Bei der Feuerwehr Bremen werden die betreffenden Beamt:innen auf vorhandenen Stellen in Fachdiensten eingesetzt beziehungsweise haben temporäre Aufgaben in Fachdiensten übertragen bekommen, um Arbeitsspitzen beziehungsweise Engpässe in den Aufgabenbereichen abzudecken.

Bei der Feuerwehr Bremerhaven werden die betreffenden Feuerwehrbeamt:innen in den Werkstattbereichen beziehungsweise im Innendienst/Tagesdienst eingesetzt.

6. Wie steht der Senat zu einer Zentralisierung bei der Frage nach Vermittlung und Suche einer anderweitigen Verwendung bei Dienstunfähigkeit im Polizei- und Justizvollzugsdienst sowie im feuerwehrtechnischen Dienst im Land Bremen?

Die zentrale Stelle für die Vermittlung und Suche nach einer anderweitigen Verwendung befindet sich für das Land und die Stadtgemeinde Bremen beim Senator für Finanzen - Referat 33 - Personalentwicklung, Diversity-Management, Gesundheitsmanagement, Stellenausschreibungen und Personalvermittlung, Nachwuchskräfte, Zuständige Stelle - zur ressortübergreifenden Verwendungsprüfung.

Im Rahmen des am 10. September 2024 vom Senat beschlossenen Sanierungskonzepts Personal ist unter Punkt 3.3 „Maßnahmen zur Vermeidung von Langzeiterkrankung“ vorgesehen, ein Konzept zum Umgang mit Langzeiterkrankten mit den Ressorts abzustimmen und zu implementieren. Die Senatskommission Personal hat den Senator für Finanzen am 28. März 2025 beauftragt, ein ressortübergreifendes Reboarding-Konzept für die bremische Verwaltung zu entwickeln und umzusetzen. Die Planung, Entwicklung und Umsetzung des angestrebten strukturierten Reboarding-Prozesses erfolgt im Rahmen einer Arbeitsgruppe („AG Reboarding“) unter Federführung des Referats 33 des Senators für Finanzen.

Für die Stadtgemeinde Bremerhaven liegt die zentrale Zuständigkeit beim Personalamt des Magistrats der Stadt Bremerhaven.

7. Wie viele justizvollzugsdienst-, polizeidienst- beziehungsweise feuerwehrdienstunfähige Beamt:innen üben derzeit keine anderweitige Tätigkeit aus, und aus welchen Gründen?

Justizvollzugsdienst-, polizeidienst- beziehungsweise feuerwehrdienstunfähige Beamt:innen üben keine anderweitige Tätigkeit aus, da sie wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden. Kurz- und langzeiterkrankte Beamt:innen üben aufgrund ihrer Erkrankung ebenfalls keine anderen Tätigkeiten aus.

Eingeschränkt justizvollzugsdienst-, polizeidienst- beziehungsweise feuerwehrdienstfähige Beamt:innen werden entsprechend ihrer gesundheitlichen Einschränkungen amtsangemessen verwendet.

8. Wie gestaltet sich das weitere Verfahren nach erstmaliger Feststellung einer dauerhaften oder vorübergehenden Dienstunfähigkeit, und in welchen zeitlichen Abständen erfolgt gegebenenfalls eine Überprüfung?

Eine vorübergehende Dienstunfähigkeit beginnt mit dem ersten Krankheitstag (siehe Ausführungen zu Frage 3); Beamt:innen ab einer dauerhaften Erkrankung von drei Monaten oder von drei Monaten innerhalb von sechs Monaten werden amtsärztlich untersucht.

Bei Feststellung einer eingeschränkten Polizeidienst-, Feuerwehrdienst- beziehungsweise Justizvollzugsdienstfähigkeit entscheidet die/der jeweilige Dienstvorgesetzte unter Berücksichtigung der im amtsärztlichen Gutachten festgestellten gesundheitlichen Einschränkungen über die weitere Verwendung der Beamt:innen, zum Beispiel Umsetzung auf einen leidensgerechten Arbeitsplatz, Überführung in die Laufbahn der Fachrichtung Allgemeine Dienste.

Ist eine anderweitige, auch geringerwertige Verwendung oder begrenzte (das heißt zeitlich reduzierte) Dienstleistung nicht möglich, so erfolgt die Versetzung in den Ruhestand.

Das amtsärztliche Gutachten beinhaltet die Aussage, nach welchem Zeitablauf eine Nachuntersuchung durchzuführen ist oder ob gegebenenfalls wegen des eindeutigen Krankheitsbildes auf eine Nachuntersuchung verzichtet werden kann.

Eine oder ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamtin oder versetzter Beamter kann bei Wiederherstellung der Dienstfähigkeit erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden. Die Frist, innerhalb derer Ruhestandsbeamt:innen bei wiederhergestellter Dienstfähigkeit die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis verlangen können beträgt fünf Jahre.

Die Reaktivierung kann auch in einer anderen Verwendung durch Übertragung einer geringerwertigen Tätigkeit oder mit begrenzter Dienstfähigkeit erfolgen.

Zur Überprüfung einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis soll für Beamt:innen, die aufgrund von Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, regelmäßig im Abstand von zwei Jahren eine Nachuntersuchung angeordnet werden. Wird von einer Nachuntersuchung abgesehen, sind die Gründe hierfür in der Personalakte zu dokumentieren. Von einer Nachprüfung des Gesundheitszustandes ist abzusehen, wenn durch die zuständige Ärztin oder den zuständigen Arzt die Feststellung getroffen wurde, dass aufgrund des Krankheitsbildes eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit auszuschließen ist.

9. Welche Verfahren und Kriterien werden seitens der Dienstherrinnen bei der Suche nach geeigneten Anschlussverwendungen herangezogen?

Es gilt der Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“. Beamt:innen, die ansonsten wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden müssten, sollen unter zumutbaren Bedingungen so lange wie möglich im aktiven Dienst gehalten werden.

Zu den gesetzlich geregelten Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation zählen die anderweitige Verwendung, die Übertragung einer geringerwertigen Tätigkeit und die begrenzte Dienstfähigkeit. Diesen Maßnahmen kommt eine besondere Bedeutung zu, um Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zu vermeiden. Sie sind daher in jedem Fall zu prüfen und in geeigneten Einzelfällen konsequent anzuwenden.

Die Prüfung der oben genannten Maßnahmen zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand setzen zunächst voraus, dass die Beamtin oder der Beamte wegen ihres oder seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen dauernd unfähig ist, ihre oder seine Dienstpflichten (entsprechend ihres oder seines abstrakt-funktionellen Amtes) voll zu erfüllen. Diese Feststellung ist auf der Grundlage eines ärztlichen Gutachtens zu treffen.

Die Prüfung der Maßnahmen hat in der unten dargestellten Reihenfolge zu erfolgen:

- Übertragung eines anderen Amtes im abstrakt-funktionellen Sinne derselben Laufbahn (amtsangemessene Tätigkeit).
- Übertragung eines anderen Amtes im abstrakt-funktionellen Sinne einer anderen Laufbahn (amtsangemessene Tätigkeit).
- Übertragung einer geringerwertigen Tätigkeit (nicht amtsangemessene, aber zumutbare Tätigkeit)
- Begrenzte Dienstfähigkeit (die Beamtin oder der Beamte kann unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten

noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen).

Das Verfahren für die Suche einer anderweitigen, amtsangemessenen Verwendung sowie die Suche nach einer geringerwertigen, aber zumutbaren Tätigkeit stellt sich für das Land und die Stadtgemeinde Bremen wie folgt dar:

a) Vorab: Innerhalb der Beschäftigungsdienststelle

Die Dienstunfähigkeit der Beamtinnen und Beamten nach § 26 Beamtenstatusgesetz orientiert sich am abstrakt-funktionellen Amt, das heißt, an dem Aufgabenkreis innerhalb einer Behörde, der dem jeweiligen Statusamt der betroffenen Beamtinnen und Beamten zugeordnet ist. Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Beamtenstatusgesetz kann also nicht vorliegen, wenn die Beamtin oder der Beamte noch amtsangemessen in der bisherigen Behörde leidensgerecht eingesetzt werden kann. Im Vorfeld der Prüfung der versetzungsvermeidenden Maßnahmen nach § 26 Absatz 2 und 3 Beamtenstatusgesetz ist also zunächst innerhalb der bisherigen Beschäftigungsdienststelle zu prüfen, ob ein geeigneter Dienstposten zur Verfügung steht.

b) Innerhalb des Ressorts

Das zuständige Ressort hat innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches zu prüfen, ob eine Verwendungsmöglichkeit besteht. Sollte eine Verwendungsmöglichkeit auch hier verneint werden, ist der Vorgang (inklusive der Personal- und Nebenakten, dem amtsärztlichen Gutachten sowie einer Übersicht über den bisherigen beruflichen Werdegang der Beamtin oder des Beamten) an den Senator für Finanzen - Referat 33 - Personalentwicklung, Diversity-Management, Gesundheitsmanagement, Stellenausschreibungen und Personalvermittlung, Nachwuchskräfte, Zuständige Stelle - zur ressortübergreifenden Verwendungsprüfung zu übermitteln; die erfolglose Prüfung der ressortinternen Verwendung ist dem Senator für Finanzen in geeigneter Weise nachzuweisen. Ist der Senator für Finanzen nach Prüfung der Auffassung, dass eine adäquate Verwendung in dem abgebenden Ressort möglich ist, wird das Ressort aufgefordert, die Beamtin oder den Beamten dort einzusetzen. Sollte das Ressort die Übertragung des Dienstpostens auf die betroffene Beamtin oder den betroffenen Beamten ablehnen, so hat es die entgegenstehenden Gründe in einer umfassenden Stellungnahme – unter Darstellung der Anforderungen an die jeweiligen Dienstposteninhaberinnen und Dienstposteninhaber – gegenüber dem Senator für Finanzen – Referat 33 darzulegen. Besteht

weiterhin ein Dissens, so wird der Senator für Finanzen dem Senat einen Entscheidungsvorschlag vorlegen.

c) Ressortübergreifend über den Senator für Finanzen

Nachdem sowohl die Beschäftigungsdienststelle als auch das zuständige Ressort keinen adäquaten anderweitigen Dienstposten zur Verfügung stellen konnte, erfolgt eine ressortübergreifende Verwendungsprüfung durch den Senator für Finanzen. Die Umfrage erfolgt unter Einhaltung des Personaldatenschutzes in anonymisierter Form. Auf der Grundlage des amtsärztlichen Gutachtens erfolgt eine Kurzbeschreibung der konkreten Leistungseinschränkungen, darüber hinaus werden Angaben zum bisherigen beruflichen Werdegang gemacht.

Bei der Verwendungsprüfung ist Folgendes zu beachten: Entsprechend der amtsärztlichen Stellungnahme sind die Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung zu prüfen. Die Prüfung kann sich im Einzelfall auf die bisherige Laufbahn und das jeweilige statusrechtliche Amt oder auf ein vergleichbares statusrechtliches Amt in einer anderen Laufbahn beziehen, dass durch einen Laufbahnwechsel erreicht werden kann (anderweitige Verwendung nach § 26 Absatz 2 Beamtenstatusgesetz). Sollte ein entsprechend bewertetes statusrechtliches Amt nicht zur Verfügung stehen, ist zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand zu prüfen, ob auch ein niedriger bewertetes Amt - bis zu drei Besoldungsgruppen innerhalb der Laufbahngruppe - übertragen werden kann (Übertragung einer geringerwertigen Tätigkeit nach § 26 Absatz 3 Beamtenstatusgesetz).

Eine Prüfung nach § 26 Absatz 2 und 3 darf nicht nur auf den Zeitpunkt des Eingangs des konkreten Prüfauftrages abstellen, sondern muss auch zukünftig freiwerdende Stellen mit einbeziehen.

Der Senator für Finanzen - Referat 33 wird nach Abschluss der ressortübergreifenden Umfrage nach Auswertung der vorliegenden Meldungen unter Berücksichtigung des Einzelfalles einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten.

Steht ein adäquater Dienstposten zur Verfügung, ist die Beamtin oder der Beamte auf diesen Dienstposten zu versetzen (§ 29 Bremisches Beamtengesetz) beziehungsweise zunächst im Rahmen einer Unterweisung oder vertiefenden Qualifizierung mit dem Ziel der Versetzung abzuordnen (§ 28 Bremisches Beamtengesetz).

Als weitere Option ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange auch die Möglichkeit der Teilnahme an den vom

Dienstherrn angebotenen Ausbildungen in Betracht zu ziehen. Hierzu zählen zum Beispiel die Umschulung zur/zum Verwaltungsfachangestellten, Justizfachangestellten sowie ein Studium im Rahmen des Dualen Studiengangs Public Administration (DSPA).

Der Senator für Finanzen stellt bei Bedarf beziehungsweise unter Berücksichtigung des Einzelfalles sicher, dass eine arbeitstherapeutische Begleitung erfolgt.

Ist weder eine amtsangemessene Beschäftigung in einer anderen Dienststelle (gegebenenfalls auch in einer anderen Laufbahn) nach § 26 Absatz 2 Beamtenstatusgesetz, noch die Übertragung einer geringerwertigen Tätigkeit nach § 26 Absatz 3 Beamtenstatusgesetz möglich, müssen die Dienststellen, soweit noch nicht geschehen, abschließend die Weiterbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, das heißt im Umfang von mindestens 20 Stunden/Woche, prüfen. Ist auch dies nicht möglich, so ist die Beamtin oder der Beamte in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zu versetzen.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven wird ebenfalls entsprechend des Grundsatzes „Verwendung vor Ruhestand“ in Zusammenwirken von Personalamt des Magistrats der Stadt Bremerhaven, Ortpolizeibehörde Bremerhaven beziehungsweise Feuerwehr Bremerhaven nach einer anderen Verwendungsmöglichkeit gesucht. Vorrang hat dabei im Interesse der Beamt:innen stets ein Verbleib in der Polizei beziehungsweise Feuerwehr.

Als Kriterien werden die vom amtsärztlichen Dienst dargestellten Möglichkeiten der dienstlichen Verrichtung der Beamtin oder des Beamten sowie die vorhandenen Ausbildungen und das statusrechtliche Amt der Beamtin oder des Beamten herangezogen.

10. Welche Ressorts, Behörden, Einrichtungen und Betriebe werden bisher in die Suche nach geeigneten anderen Verwendungen einbezogen?

Siehe zu Frage 9; im Rahmen der ressortübergreifenden Einsatzsuche werden vom Senator für Finanzen alle Ressorts einbezogen, beim Magistrat der Stadt Bremerhaven erfolgt vorrangig eine Einbeziehung der Ortpolizeibehörde Bremerhaven beziehungsweise der Feuerwehr Bremerhaven.

11. Welche spezifischen Fort- und Weiterbildungsangebote bestehen für justizvollzugsdienst-, polizeidienst- beziehungsweise feuerwehrdienstunfähige Beamt:innen im Land Bremen zur Qualifikation für andere Einsatzgebiete?

Dienstunfähige Beamt:innen sind in den Ruhestand zu versetzen. Daher wird die Frage dahin gehend interpretiert, dass sich die Antwort auf eingeschränkt justizvollzugsdienst-, eingeschränkt polizeidienstfähig beziehungsweise eingeschränkt feuerwehrdienstfähig bezieht.

Eingeschränkt justizvollzugsdienstfähige-, eingeschränkt polizeidienstfähige beziehungsweise eingeschränkt feuerwehrdienstfähige Beamt:innen, die für einen Fachrichtungswechsel in eine Laufbahn der Fachrichtung allgemeine Dienste geeignet sind, absolvieren eine Unterweisungszeit in der Fachrichtung mit entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen des Senators für Finanzen. Nach erfolgreich abgeleiteter Unterweisungszeit erfolgt eine Anerkennung der Laufbahnbefähigung und Überführung in eine Laufbahn der Fachrichtung allgemeine Dienste.

Es bestehen keine spezifischen Fort- und Weiterbildungsangebote für eingeschränkt justizvollzugs-, polizeidienst- beziehungsweise feuerwehrdienstfähige Beamt:innen. Es werden für die betreffende Beamtin oder den betreffenden Beamten individuelle Qualifizierungsbedarfe ermittelt, konzipiert und entsprechende Maßnahmen durchgeführt.

Das Aus- und Fortbildungszentrum des Senators für Finanzen prüft die gegebenenfalls vom Senator für Inneres und Sport und von der Senatorin für Justiz und Verfassung gemeldeten Bedarfe.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass betroffene Beamt:innen an einer Ausbildung zu Justizfachangestellten oder Verwaltungsfachangestellten an der Verwaltungsschule Bremen teilnehmen und damit einen neuen Berufsabschluss erwerben.

12. Welche Maßnahmen werden angeboten, um die gesundheitliche Wiedereingliederung oder Rehabilitierung der Betroffenen im Sinne einer eventuellen Rückkehr in den Vollzugs- beziehungsweise Feuerwehrtechnischen Dienst zu unterstützen?

In Bremen und Bremerhaven werden einschlägige Dienstvereinbarungen angewendet sowie gesundheitsfördernde Maßnahmen durchgeführt, zum Beispiel:

- Gesundheitsmanagement im öffentlichen Dienst, Betriebssportgruppen,
- Führen von Mitarbeitergesprächen,
- Jahresgespräche im bremischen öffentlichen Dienst - Dienstvereinbarung und Leitfaden,

- Rahmenvereinbarung zur Umsetzung der DGUV Vorschrift 2,
- Handlungshilfe Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) inklusive Vereinbarung von Maßnahmen,
- Dienstvereinbarung zur Suchtprävention und zum Umgang mit Auffälligkeiten am Arbeitsplatz,
- Erkundigung der Dienststelle nach Gesundheitszustand und möglicher Dienstaufnahme (Kontakt und Fürsorge),
- Handlungshilfe Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung bei der Arbeit,
- Dienstvereinbarung Konfliktbewältigung am Arbeitsplatz,
- Unterstützung durch das Zentrum für gesunde Arbeit,
- Stufenweise Wiedereingliederung in das Erwerbsleben mit verschiedensten Modellen,
- Begleitung durch das Integrationsamt bei vorliegender Schwerbehinderung oder Gleichstellung.

Sowohl die Dienststellen als auch die Bediensteten selbst können sich im Vorfeld oder bei bereits eingetretenen längeren Erkrankungen beim arbeitsmedizinischen Dienst und/oder bei der betrieblichen Sozialberatung des Zentrums für gesunde Arbeit bei der Performa Nord beraten lassen. In der Stadtgemeinde Bremerhaven besteht eine soziale Fachberatung, die von den Beamt:innen in Anspruch genommen werden kann.

13. Gibt es aus Sicht des Senats Bedarfe an gesetzgeberischen, organisatorischen oder strukturellen Veränderungen, um für betroffene Beamt:innen verlässlichere Perspektiven einer weiteren Beschäftigung zu schaffen, und wenn ja, welche sind dies?

Der Senator für Finanzen unterstützt die Dienststellen in der Praxis mit seinen „Verfahrenshinweisen Dienstunfähigkeit“ (zuletzt veröffentlicht im Transparenzportal der Freien Hansestadt Bremen mit Rundschreiben 10/2024) und mit Fortbildungsangeboten zum Thema Dienstunfähigkeit. Turnusmäßig findet ein Austausch unter Federführung des Senators für Finanzen zum Thema amtsärztliche Untersuchungen im Zusammenhang mit Dienstunfähigkeit für die am Verfahren Beteiligten statt.

Im Rahmen des Sanierungsprogramms 2025 wurde der Senator für Finanzen beauftragt, ein ressortübergreifendes Reboarding-Konzept für die bremische Verwaltung zu entwickeln und umzusetzen, um den Prozess zur Wiedereingliederung von Langzeiterkrankten zu

optimieren. In einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe werden zurzeit unter anderem bestehende Regelungen kritisch überprüft und Ergänzungen und Verbesserungen entwickelt, um die gelebte Praxis zu verbessern und Strukturen verbindlicher zu gestalten. Es ist geplant, das Reboarding-Konzept auf den gesamten bremischen öffentlichen Dienst anzuwenden; spezifische Maßnahmen für bestimmte Fachrichtungen sind zurzeit nicht vorgesehen.